



**Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 594.)

§§ 2, 2a u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§ 103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen Bau O NW in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW 1970 S. 96) geändert durch Gesetz vom 15.07.1976 (GV NW 1976 S. 264/SGV NW 232)

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 27.2.1985 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem § 10 BBauG ~~und die tatsächlichen Bauverhältnisse gemäß § 10 Bau O NW und die Begründung hierzu~~ als Satzung beschlossen.

**A. Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Bebauungsplanänderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, soweit diese nicht schon durch die Farbgebung z.B. bei Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf usw. erkennbar ist. Auch die grünen Begrenzungslinien der Verkehrsflächen stellen Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzung dar. Diese Abgrenzungen gelten auch für die Gestaltungsvorschriften.
- Sanierungsgebiet
- MK** Kerngebiete  
Kerngebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie der zentralen Errichtung der Wirtschaft und der Verwaltung.  
Zulässig sind:  
1. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,  
2. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungstätten,  
3. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,  
4. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,  
5. Tankstellen im Zusammenhang mit Parkhäusern und Großgaragen,  
6. Wohnungen für Aufsicht- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,  
7. sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses.
- Überbaubare Grundstücksflächen**  
Die tatsächlichen bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 Bau NVO festgelegten Baulinien (rot) und Baugrenzen (blau) unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung NW über Bauweise, Abstandsflächen und Gebäudeabstände. Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Bau NVO bestimmt, soweit es durch die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen und Ausnutzungsziffern (GRZ/GFZ) nicht eingeschränkt wird.
- nicht überbaubare Grundstücksflächen  
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) Bau NVO sind zulässig
- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Post
- Verwaltungsgebäude
- Grünfläche gemäß § 9 (1) Nr. 15 BBauG
- Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11, Zweckbestimmung: Fußgängerbereich
- 10 Grundflächenzahl
- (2,0) Geschäftszahl
- IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 3 geschlossene Bauweise
- 0 offene Bauweise
- Gehweg
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschung
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtflächen sind oberhalb 0,60m Höhe - vom Fahrbahnrand gemessen - von Sichthindernissen wie bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen, Anpflanzungen usw. freizuhalten
- P öffentlicher Parkplatz

**B. Nachrichtliche Übernahme von Gestaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 6 BBauG in Verbind. mit § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 Bau O NW**

- SD Satteldach
- 18-23° Dachneigung
- Firstrichtung zwingend
- FD Flachdach

**C. Sonstige Darstellungen**

- Geplante neue Grundstücksgrenzen
- Veränderte Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- Veränderte Wohngebäude
- Empfohlene Baukörperstellung
- Höhenlinien mit Höhenangabe über NN
- Straßenachse
- Antriebsanlage

PLANUNG	BESCHEINIGUNG	AUFSTELLUNG	OFFENLEGUNG	GENEHMIGUNG	BEGLAUBIGUNG
Stadtverwaltung Meinerzhagen Baumst.	Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit den amtlichen Katasternachweisen überein.	Diese Bebauungsplanänderung ist gem § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt Meinerzhagen vom 18.05.84 aufgestellt worden.	Diese Bebauungsplanänderung der Stadt Meinerzhagen hat mit Begründung gemäß § 2 BBauG vom 9.10. bis 09.11.84 öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der Offenlegung sind gem § 2 (6) BBauG am 01.10.84 bekanntgemacht worden.	Diese Bebauungsplanänderung der Stadt Meinerzhagen ist gem § 11 BBauG mit Vertagung vom 22.10.1985 genehmigt worden.	Die Übereinstimmung dieser Plankopie mit der rechtskräftigen 10. Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes Nr. 6 Stadtkern der Stadt Meinerzhagen wird hiermit beglaubigt.
Meinerzhagen, 22. Aug. 1985 	Meinerzhagen, 2. Aug. 1985 	Meinerzhagen, 8. Aug. 1985 	Meinerzhagen, 8. Aug. 1985 	Arnsberg, 22.10.1985 Im Auftrag 	Meinerzhagen Stadtdirektor 

**D. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Satzung der Stadt Meinerzhagen vom

Bürgermeister  
 Ratsmitglied  
 Schriftführer

10. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 6 Stadtkern mass 1:1000